

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für weitere Änderungen im Bereich der Masten 119 (157) bis 125 (142-AL) im Zuge des Neubaus einer kombinierten 380-kV-Freileitungs- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe

I.

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Freileitungs- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) weitere Änderungen im Bereich der Freileitungsmasten 119 (157) bis 125 (142-AL) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst Änderungen im Bereich der Masten 119 (157) bis 125 (142-AL) des am 31.03.2016 – Az. 3337-05020-08St/06 OL – planfestgestellten Vorhabens „Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz“. Gegenstand der Planänderung sind Erweiterungen der bereits planfestgestellten temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen. Zudem sind zusätzliche Flächen für die Seilzugarbeiten und für Zuwegungen vorgesehen, die temporär in Anspruch genommen werden.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in den Gemeinden Drebber und Dickel im Landkreis Diepholz.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.2 Erzeugung von Abfällen,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:
 - a) Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moomiederung“),
 - b) Naturschutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet LSG DH 00025 „Dickeler Sand“)

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.2 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Das Vorhaben wirkt sich im Wesentlichen im direkten Umfeld der planfestgestellten Freileitungsmasten 119 (157) bis 125 (142-AL) und der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 (Az.: 3337-05020-08St/06 OL) planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen aus. Durch das Vorhaben werden die Baustelleneinrichtungsflächen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und zum Teil vergrößert. Zudem sind zusätzliche temporäre Seilzugflächen und Zuwegungen vorgesehen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Erhöhung der temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 7.500 m² für Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich Seilzugflächen und Zuwegungen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese entsprechend den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Ein dauerhafter Flächenentzug ist damit nicht verbunden. Zusätzliche Eingriffe in den Boden durch Umlagerung und Versiegelung erfolgt aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme nicht. Im Vorhabensbereich befinden sich keine schutzwürdigen Böden. Die Maßnahme erfolgt auf Ackerflächen bzw. intensiv genutzten Grünlandflächen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in vorhandene Biotope. In den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich keine Gehölze.

Vorhabenbedingt ist mit keiner Veränderung des Grundwassers zu rechnen. Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Anfallender Abfall wird entsprechend den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses ordnungsgemäß und vorschriftsgemäß entsorgt. Zusätzlicher Abfall fällt durch die geplante Maßnahme nicht an.

Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Die technische Planung der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe wird durch die Maßnahme nicht verändert. Daher kommt es auch zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher mit den Änderungen nicht bewirkt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Das LSG DH 00025 „Dickeler Sand“ ist Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Weitere empfindliche Nutzungen sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Aufgrund der Entfernung von 8 km sind Beeinträchtigungen des europäischen Vogelschutzgebietes V40 „Diepholzer Moorniederung“ nicht zu befürchten. Dasselbe gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Dickeler Sand“ (LSG DH 00025), welches 100 m von dem Vorhaben entfernt liegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaß, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden, da es sich nur um kleinräumige und zeitlich begrenzte Änderungen an bereits planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen handelt. Die Flächeninanspruchnahme ist nur von temporärem Charakter und beschränkt sich auf die Bauphase. Ein langfristiger Flächenverlust ist damit nicht verbunden. Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen für den Seilzug befinden sich auf Ackerflächen oder intensiv genutzten Grünlandflächen. Durch die Maßnahme wurden die planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen so angepasst, dass sich innerhalb der Arbeitsflächen keine Gehölze mehr befinden. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der planfestgestellten Höchstspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 26.03.2018

i.A. Riedel